

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Am Ettersberg

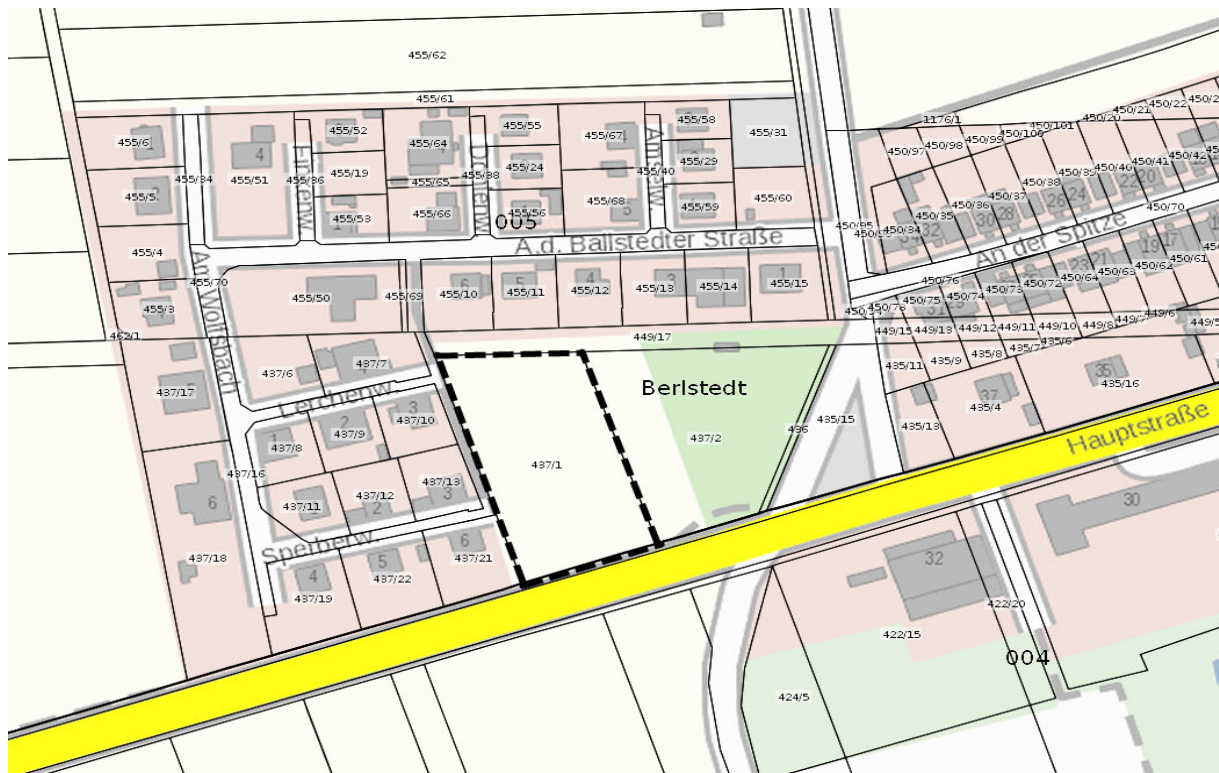
über die Genehmigung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße“ der Gemeinde Am Ettersberg OT Berlstedt

Der vom Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in öffentlicher Sitzung am 09.11.2022 (Beschluss-Nr.: 294/25/2022) als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße“ OT Berlstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Bescheid vom 21.02.2023 durch das zuständige Landratsamtes Weimarer Land auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 Satz 1 unter folgendem **Aktenzeichen: I/2Hau-092.01-29.1102.002/22** genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Am Ettersberg, Gemarkung Berlstedt, Flur 5, Flurstück 437/1 ist in nachfolgender Planskizze nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Am Ettersberg, OT Berlstedt, Hauptstraße 23, Raum 21 während der Dienststunden

montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uh

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung nach § 10a BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Am Ettersberg unter www.am-etttersberg.de/verwaltung/bekanntmachungen-bauleitplanungen abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplanes 4
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Zusätzlich wird folgend auf die Regelungen des § 21 Abs. 4 ThürKO hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Am Ettersberg, 14.03.2023

Thomas Heß
Bürgermeister